

Satzung

Konstanz, 23.06.2004

des Vereins zur Förderung der Wallgutschule Konstanz e.V

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich zur Aufgabe gestellt haben, die Schülerinnen und Schüler der Wallgutschule in Erziehung und Bildung sowie die Schule bei ihrer Zielsetzung und Traditionspflege durch vielfältige Formen der Unterstützung zu fördern, als auch von Personen, die sich der Wallgutschule verbunden fühlen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen.
- (3) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Wallgutschule Konstanz e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Wallgutschule in Konstanz

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel zur:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Wallgutschule.
- Erneuerung und Ergänzung schulischer Einrichtungen.
- Unterstützung der Erziehung und Bildung, von Partnerschaften mit anderen Schulen und Einrichtungen und zur Förderung des Verhältnisses zwischen Schule und Öffentlichkeit.

b) Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Wallgutschule.

c) Unterstützung bei der Herausbildung und Gestaltung von Partnerschaften mit anderen Schulen und Einrichtungen.

- (2) Der Verein zur Förderung der Wallgutschule betrachtet es auch als seine Aufgabe, das Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrern, Eltern und Bürgern zu vertiefen, zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die sich zur Satzung des Vereins bekennen.
- (2) Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- (3) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
- (6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit folgenden Tätigkeitsbereichen:
 - Vorsitzender
 - zwei Stellvertreter
- (2) Ein Stellvertreter übt gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters aus.
 Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands noch zwei Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Ein Beisitzer sollte ein Mitglied der Lehrerkonferenz sein, der von der Schulkonferenz für den Vorstand vorgeschlagen wird.

- (7) Der Vorstand ist zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung verpflichtet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das Recht der Anhörung und Entscheidung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Anhörung des Jahresberichtes zum Geschäftsjahr
 - 2. Wahl eines Rechnungsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Budgets
 - 3. Anhörung des Prüfungsberichtes und Beschlussfassung
 - 4. Wahl des Vorstandes durch Direktwahl
 - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes
 - 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (10) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung eine 4/5 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (11) Jede Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (13) Der Verein ist verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen.
- (14) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (15) Die in der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Einnahmen des Fördervereins sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das erste Geschäftsjahr wird von der Gründungsversammlung festgelegt. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Wehersatzdienstleistende, Arbeitslose, Vorruehändler, Rentner und Pensionäre entrichten die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann nur durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Konstanz zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Wallgutschule Konstanz zu.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 23.06.2004 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am verändert und ergänzt.

Beate Hoke
 Christophorus
 Heide Giedlof-Kosmidis
 J. Kestlin
 Sabine Ullrich
 Petra Ullrich
 J. Kestlin